



Infoblatt für Einrichtungen, die weniger als 50 Erythrozytenkonzentrate (EK) pro Jahr transfundieren

gem. „Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie)“ der Bundesärztekammer/Paul-Ehrlich-Institut (2017 mit E.A.2019)

In bestimmten Fällen kann auf die Benennung eines Qualitätsbeauftragten Hämotherapie in Einrichtungen der Krankenversorgung verzichtet werden.

Unter **6.4.2.3.1 Sonderfälle**, fällt eine Einrichtung, in der **alle** folgenden **Bedingungen** erfüllt sind:

- in der Einrichtung werden weniger als 50 Erythrozytenkonzentrate pro Jahr transfundiert,
- werden keine Blutprodukte oder Plasmaderivate zur Behandlung von Hämostasestörungen angewendet und
- werden regelmäßig nur einem Patienten zum selben Zeitpunkt Erythrozytenkonzentrate transfundiert

Der Transfusionsverantwortliche der Einrichtung muss die folgenden **Dokumente jährlich bis zum 1. März des Folgejahres** an die Ärztekammer Berlin (ÄKB) senden:

- den Nachweis der Qualifikation als Transfusionsverantwortlicher gemäß Abschnitt 6.4.3.2 der Richtlinie (*sofern nicht bereits der ÄKB vorliegend*),
- die von ihm selbst unterzeichnete Arbeitsanweisung zur Transfusion von Erythrozytenkonzentraten (EK), (s. „Muster-Arbeitsanweisung zur Transfusion von Erythrozytenkonzentraten (EK) unter den besonderen Bedingungen des Abschnitts 6.4.2.3.1.b „Sonderfälle“ der Richtlinie Hämotherapie“ (*sofern nicht bereits der ÄKB vorliegend*),
- den Nachweis der Meldung des Verbrauchs von Blutprodukten gemäß § 21 TFG an das Paul-Ehrlich-Institut (PEI) für das vorangegangene Kalenderjahr (Online-Meldung über www.pei.de; eine Meldebestätigung erhält die Einrichtung vom PEI).